

SATZUNG

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinderladen Vier Jahreszeiten e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Harnburg
- (3) Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01.03. eines Jahres bis zum 28. bzw. 29.02. des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. 1.1592), und zwar durch Förderung der Erziehung von Kindern im Vorschulalter.
- (2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der seine Ziele unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ohne Gegenstimme.
- (2) Die Bezugsperson ist Mitglied kraft Amtes ohne Beitragspflicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Vierteljahr zum Ende eines Monats erklärt werden. Wird vor Ablauf dieser Frist ein Nachfolger für das Mitglied, welches den Austritt erklärt hat, in den Verein aufgenommen, so scheidet das Mitglied zum Zeitpunkt der Aufnahme des neuen Mitglieds aus.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ausschlussgrund ist insbesondere der wiederholte Verstoß gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss zu hören. Für die Entscheidung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Die Entscheidung ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt zu machen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen festgesetzt. Der Beitrag kann für die Mitglieder unterschiedlich hoch festgesetzt werden.

6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, die Wahrnehmung einzelner Aufgaben anderen Mitgliedern des Vereins zu übertragen. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 3. Führung der laufenden Geschäfte und Verwaltung des Vermögens;
 4. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen sowie Ausübung arbeitsrechtlicher Weisungsbefugnisse.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl des Vorstandes und Abberufung seiner Mitglieder;
 2. Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
 3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 4. Festsetzung der monatlichen Beiträge;
 5. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 6. Entscheidungen in grundlegenden Erziehungsfragen;
 7. Angelegenheiten, die ihr der Vorstand zur Entscheidung vorlegt.
- (3) Zur Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses des Vorstands, zur Entlastung des Vorstands sowie zur Wahl eines neuen Vorstands ist die Mitgliederversammlung jeweils im letzten Monat eines Geschäftsjahres einzuberufen (Jahresversammlung). Im übrigen ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dafür ein hinreichender Anlass besteht oder wenn fünf Mitglieder es verlangen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Jahresversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen; mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Andere Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von einer Woche durch Anschlag am schwarzen Brett einberufen werden.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Der Versammlungsleiter stellt die Tagesordnung fest. Sie kann auf Antrag von drei Mitgliedern ergänzt werden, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vertagung der Ergänzungspunkte beschließt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen die Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen. Die Entscheidung über Grundlegende Fragen der Erziehung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen ohne Gegenstimme. Der Zweck des Vereins kann nur einstimmig geändert werden.
- (4) Erreicht bei Wahlen kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (5) Mehrheiten sind auf der Grundlage der insgesamt im Verein vorhandenen Stimmen zu berechnen. Die Zahl der vorhandenen Stimmen richtet sich nach der Zahl der im Verein betreuten Kinder von Mitgliedern: auf jedes Kind entfallen zwei Stimmen. Hat ein Kind zwei Erziehungsberechtigte als Mitglieder, so übt jedes Mitglied eine der beiden Stimmen aus; sind nicht beide Erziehungsberechtigte in der Mitgliederversammlung anwesend, so gilt das nichtanwesende Mitglied als durch das anwesende Mitglied vertreten. Auch darüber hinaus ist Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Die Bezugsperson hat eine Stimme.
- (6) Der Versammlungsleiter hält die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise fest.

§ 10 Auflösung des Vereins

Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so haben die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands die Geschäfte des Vereins abzuwickeln. Ein etwaiger Überschuss fällt dem Verein Lebenshilfe für geistig Behinderte Landesverband Hamburg e.V. zu, der ihn ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde im Wesentlichen in der Gründungsversammlung vom 9. Februar 1976 errichtet.

(Manfred Reinhard)

(Götz Jeran)

(Peter Augustynowicz)

(Jutta Augustynowicz)

(Peter Koj)

(Barbara Müller-Wesemann)

(Maralde Meyer-Minnemann)

(Dr. Peter Behrens)